

2. II. **258. Niederlassungsentzug.** Hauri, Heinrich, von Reitnau, Kanton Aargau, geboren 21. Juli 1882, Monteur, ist ein gemeingefährlicher Verbrecher, der bereits 10 Strafen, davon 5 im Kanton Zürich abgesessen hat, ohne daß dieselben auf ihn einen bessernden Einfluß gehabt hätten. Die meisten Strafen erfolgten wegen Eigentumsdelikten, Betrugs, Unterschlagung, Diebstahls. Auf die letzten drei Jahre fallen fünf Strafen, sodaß nicht anzunehmen ist, daß Hauri sich wieder bessern wird. Vielmehr rechtfertigt sein bisheriges Verhalten, ihn gemäß Art. 45, Abs. 2 und 3 der Bundes- und Art. 14 der Kantonsverfassung aus dem Kanton Zürich dauernd auszuweisen, wie dies vom Polizeikommando beantragt wird.

Nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Heinrich Hauri, von Reitnau, Aargau, geb. 1882, wird die Niederlassung im Kanton Zürich aus sicherheitspolizeilichen Gründen dauernd entzogen und das Betreten des Kantonsgebietes ohne behördliche Bewilligung unter Androhung der Überweisung an die Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams gemäß § 80 des Strafgesetzbuches verboten.

II. Mitteilung an die Polizeidirektion zum Vollzug, an den Regierungsrat des Kantons Aargau mit folgendem Schreiben:

Euer Kantonsbürger Heinrich Hauri, geb. 1882, von Reitnau, ist ein gemeingefährlicher Verbrecher, dessen Ausweisung gemäß Art. 45, Abs. 2 und 3 der Bundes- und Art. 14 der Kantonsverfassung uns aus sicherheitspolizeilichen Gründen dringend geboten erscheint. Von 10 erlittenen Vorstrafen fallen fünf auf den Kanton Zürich. In den letzten drei Jahren ist Hauri immer wieder rückfällig geworden, sodaß keine Aussicht vorhanden ist, daß er sich wieder anständig durchbringen wird. Vielmehr wird er seine verbrecherische Tätigkeit als Dieb und Betrüger wieder aufnehmen und dem Kanton Zürich weiter zur Last fallen.

Wir geben Euch davon Kenntniss und teilen Euch mit, daß wir Hauri seinerzeit Euerem Landjägerkommando zuführen lassen werden.